

zur Anwendung gebracht und durch Petrus Damiani empfohlen, während der Cardinal Stephan sie zu derselben Zeit mißbilligte (Petr. Dam., De laudo flag. c. 1. 2). Im 14. Jahrhundert nahm sie eine neue Gestalt an, indem sie von ganzen Schaa ren, den sog. Flagellanten (s. d. Art.), gemeinsam vorgenommen wurde, und von da wurde sie von den kirchlichen Oberen wiederholt bekämpft. Als vierte Art endlich kommt das Wandern in die Fremde und der Eintritt in ein Kloster vor. In jener Beziehung lautet eine Verordnung im Pönitientiale Pseudo-Beda's (c. 13 § 2; Wasserfchleben 265): Si clericus homicidium fecerit et proximum suum occiderit odii meditatione, exul VII poeniteat. Diese Bußart fand indeffen schon frühzeitig Mißbilligung, da die hübsenden Wanderer nicht selten sich mannigfaltigen Lastern hingaben (Rab. Maur. Poenitent. c. 7), und sie nahm im Laufe der Zeit als Wallfahrt eine bestimmtere und mehr religiöse Gestalt an. Der Eintritt in den Mönchsstand als Bußwerk wird bereits durch Benedict Levita erwähnt (Capit. 6, 71. 90; Migne, Patr. lat. XCVII, 758 sqq.) und kommt fortan wiederholt vor. Die bezüglich der Verordnungen lauten nicht selten so, daß es dem Sünder freigestellt wird, entweder in ein Kloster sich zurückzuziehen oder der canonischen Buße sich zu unterwerfen (Capit. 6, 71; vgl. Morin l. c. 7, 13—15).

Zu bemerken ist noch, daß die Quadragesima (vor Ostern) mit besonderer Sorgfalt und mehr als die übrige Zeit des Jahres der Buße gewidmet wurde. Die Pönitenten erhielten, wie wir unter Anderem durch die Synode von Meaux 845, c. 76, erfahren, am Aschermittwoch die Handauslegung, um sich ausschließlich der Buße und dem Gottesdienste zu widmen, und die weltliche Behörde nahm auf die Uebung schonende Rücksicht, indem sie in dieser Zeit keine Berathungen und Versammlungen veranstaltete, welche ihr hätten Eintrag thun können. Den Geistlichen wurde durch die Synode von Seligenstadt 1022, c. 17, verboten, für diese Zeit, Krankheiten ausgenommen, Dispens vom Fasten zu ertheilen. Die Pönitenten wurden überdies vom Aschermittwoch bis Gründonnerstag eingesperrt. Doch erhielt sich diese Praxis nicht gar lange. Die Synode von Seligenstadt, c. 19, kennt sie, wie es scheint, bereits nicht mehr, indem sie den Pönitenten nur vorschreibt, während der Quadragesima den Ort nicht zu verlassen, an dem sie die Buße erhielten. Der Aschermittwoch war überhaupt der Tag der feierlichen Auflegung der öffentlichen Buße, und wenn auch zu vermuthen ist, daß dieselbe auf Verlangen auch an andern Tagen und bald nach der sündhaften That auferlegt wurde, so läßt sich dafür doch kein Beweis erbringen. Was wenigstens Morin (7, 19, 7) dafür anführt, ist nicht stichhaltig; denn wenn für den Aschermittwoch auch von Solchen die Rede ist, welche die Buße nicht erst übernehmen, sondern bereits übernommen haben, so folgt noch nicht, daß sie dieß nicht

ebenfalls am Aschermittwoch, nur in einem früheren Jahre, thaten. Wie aber der Aschermittwoch im Mittelalter der Tag für den Anfang der Buße war, so der Gründonnerstag der Tag ihrer Beendigung oder der allgemeine Tag für die Reconciliation der Büßer, wie er dieß in der römischen Kirche schon früher gewesen war.

Was die Reconciliation im Verhältniß zur Buße anlangt, so galt auch jetzt noch im Allgemeinen der Grundsatz, daß sie erst nach Vollendung der Buße vorzunehmen sei. So bemerkt Benedict Lev. Capit. 1, 116 (Migne, Patr. lat. XCVII, 715) von der Auferlegung der Buße und der Absolution: Et ut quando unicuique quisquam sacerdos sibi scelera sua confitenti juxta praedictum canonicum modum poenitentiam tribuit, si eam dimiserit aut habitum mutaverit, manus ei secundum canonicam auctoritatem imponat cum orationibus, quae in sacramentario ad dandam poenitentiam continentur. Si vero occulte et sponte confessus fuerit, occulte fiat. Et si publice ac manifeste convictus aut confessus fuerit, publice ac manifeste fiat et publice coram ecclesia juxta canonicos poeniteat gradus. Post peractam vero secundum canonicam institutionem poenitentiam occulte vel manifeste canonicis reconcilietur et manus ei cum orationibus, quae in sacramentario ad reconciliandum poenitentem continentur, imponatur, ac divinis precibus et miserationibus absolutus a suis facinoribus esse mereatur; quoniam sine manus impositione nemo absolvitur ligatus. Aehnlich lassen Rabanus Maurus (De cleric. instit. 2, 30) und Isaac von Langres (Capit. 1, 12; Hard. V, 412) die Reconciliation post complementum poenitentiae, beziehungsweise expleto satisfactionis tempore erfolgen. Andererseits erlitt aber der Grundsatz jetzt vielfache Ausnahmen. Zunächst kommt die Maxime Theodors von Canterbury in Betracht. Obwohl er sich bewußt war, daß poenitentes secundum canones non debent communicare ante consummationem poenitentiae, so sprach er sich doch dahin aus: nos autem pro misericordia post annum vel menses sex licentiam damus. Der Canon ist um so bemerkswerther, da er aus dem Pönitientiale, das Theodors Namen trägt (2, 1, 4), in andere Bußbücher überging (vgl. die Verweisungen bei Wasserfchleben 8. 196). Die Reconciliation wurde also, je nach der Dauer der Buße, bald längere, bald kürzere Zeit vor deren Vollendung ertheilt. Nach der Bestimmung eines alten römischen Ordo, die durch das Pontificale von Toulouse (Morin. l. c. 9, 17, 7) und durch Pseudo-Alcuin in der Schrift De divinis officiis, c. 13 recipirt wird, soll sie, si interest causa aut itineris aut cujuslibet occupationis aut ita forte hebes est, ut ei hoc sacerdos persuadere nequeat (daß der Pönitent nämlich am Gründonnerstag zur Reconciliation zurückkomme), sogar gleich bei Auferlegung der